

Satzung

des Vereins zur Förderung Raise and Support the Poor Organization e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1.01) Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung Raise and Support the Poor Organization e. V.

und wird im Folgenden der „Verein“ genannt.

(1.02) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(1.03) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweckbestimmung

(2.01) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2.02) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft Raise and Support the Poor Organization mit Sitz in Wat Arunvattey, Trapaing Andaung village, Prapaing Krasaing commune, Dangkor district, Phnom Penh, Kambodscha.
- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über Öffentlichkeitsarbeit, Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen sowie Einrichtung und Pflege einer Internetpräsenz.
- Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich der Bildungsvermittlung und medizinischen Hilfe in den Kinderdörfern der Raise and Support the Poor Organization sowie Vermittlung von Freiwilligendiensten.
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zur Förderung der Kinderdörfer der Raise and Support the Poor Organization.
- Beschaffung und Weitergabe von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft Raise and Support the Poor Organization; ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke

(2.03) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(2.04) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks der Raise and Support the Poor Organization verwendet.

(2.05) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.06) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2.07) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2.08) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(2.09) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3. Mitgliedschaft

(3.01) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(3.02) Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(3.03) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3.04) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(4.01) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder fristgerecht
Satzung des Vereins zur Förderung Raise and Support the Poor Organization e.V.

schriftlich oder über ein für das Mitglied mit seinen Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Internet-Abstimmungsverfahren ausgeübt werden.

(4.02) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in einer dem Verein und dem Vereinszweck dienlichen Weise zu unterstützen.

§ 5. Beginn/Ende der Mitgliedschaft

(5.01) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(5.02) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

(5.03) Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Beendigung (Austritt), durch Ausschluss, durch den Tod des Mitglieds oder, bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5.04) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.

(5.05) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5.06) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

(6.01) Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung / vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7. § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(7.01) die Mitgliederversammlung;

(7.02) der Vorstand.

§ 8. Mitgliederversammlung

(8.01) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Entlastung des Vorstands,
- zum satzungsmäßig vorgesehenen Termin den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- den / die Kassenprüfer(in) zu wählen, der / die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte(r) des Vereins sein darf / dürfen,
- die Beitragsordnung zu beschließen

(8.02) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss unter Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern stattfinden. Die Einladung erfolgt zwei Monate vorher in Textform per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Emailadresse durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

(8.03) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von einem Kassenprüfer/in, sofern sie ansteht
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(8.04) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Anträge per Email an die offizielle Emailadresse des Vorstandes sind zulässig. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(8.05) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(8.06) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Emailadresse verteilt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied am Sitz des Vereins eingesehen werden.

(8.07) Um allen Mitgliedern eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen, kann diese als virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Internet-Konferenzraum durchgeführt werden. Über den Benutzernamen können Wortbeiträge eindeutig zugeordnet und Abstimmungen bzw. Wahlen durchgeführt werden. Durch Anmeldung am System wird ein Mitglied als anwesend gezählt. Dies gilt unabhängig von seiner weiteren Anwesenheit im System selber.

§ 9. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(9.01) Die Abstimmung erfolgt entweder schriftlich durch Stimmzettel oder über ein für das Mitglied mit seinen Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Internet-Abstimmungsverfahren.

(9.02) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ein einfaches Stimmrecht, das nur

persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Von persönlicher Stimmrechtsausübung wird auch ausgegangen, wenn das Mitglied über ein mit seinen Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Internet-Abstimmungsverfahren teilnimmt.

(9.03) Die Abstimmung darüber findet in der zweiten Woche in Schriftform oder über das zugangskontrollierte Internet-Abstimmungsverfahren statt.

(9.04) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(9.05) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(9.06) Für Satzungsänderungen und für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei; für eine Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Sollen aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die Änderungen der Satzung so vorzunehmen, dass die behördliche Akzeptanz erfolgen kann. Der Vorstand muss die Mitglieder über derartige Änderungen informieren.

(9.07) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10. Vorstand

(10.01) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- sowie bis zu vier Beisitzer

(10.02) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(10.03) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(10.04) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(10.05) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10.06) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(10.07) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11. Kassenprüfer

(11.01) Über die Mitgliederversammlung ist ein(e) Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(11.02) Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsmäßige Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12. Auflösung des Vereins

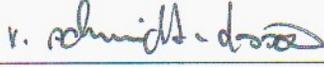
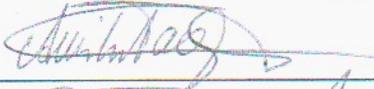
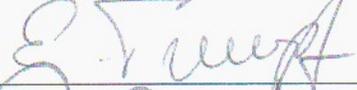
(12.01) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklungszusammenarbeit.

§ 13. Liquidatoren

(13.01) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11. März 2018 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

| Name: | Unterschrift: |
|--------------------------|--|
| Bade, Friederike |  |
| Baltacı, Ergin |  |
| Özer-Baltacı, Sema |  |
| Schmidt-Dossow, Reinhold |  |
| Tangena, Annika |  |
| Dr. Trumpf, Esra |  |
| Trumpf, Martin Johannes |  |